



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Bekanntmachung zu einem zeitweisen Fangverbot zum Schutz des Europäischen Aals

Vom 11. Mai 2018

Soweit die Seefischerei aufgrund des Fischereirechts der Europäischen Union oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3188) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 7 SeeFischG darf die Fangerlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union erforderlich sind.

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

Vorbemerkung

Der Bestand des Europäischen Aals ist nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in einem kritischen Zustand. Laut Erwägungsgrund (9) der Verordnung (EU) 2018/120 des Rates vom 23. Januar 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2018 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 27 vom 31.1.2018, S. 1) hat der ICES demzufolge empfohlen, alle die Mortalität beeinflussenden anthropogenen Faktoren auf null zu reduzieren oder möglichst nahe bei null zu halten. Vor dem Hintergrund dieses Gutachtens hat der Rat der Europäischen Union ein Fangverbot für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 Zentimetern oder mehr für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten erlassen, um Laicher während der Wanderung zu schützen.

I.

Fangverbot

1. Fischereibetrieben mit Fischereifahrzeugen der Union und Schiffen von Drittländern sowie der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus, ist es untersagt, Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 Zentimetern oder mehr in dem Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2019 zu befischen. Das Fangen oder Anbordhalten von Europäischem Aal ist in diesem Zeitraum verboten.
2. Das Fangverbot gilt im Küstenmeer und in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee der Bundesrepublik Deutschland.
3. Rechtsgrundlage für diese Schließungszeit für den Europäischen Aal ist Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/120. Danach ist das Befischen von Europäischem Aal mit einer Gesamtlänge von 12 Zentimetern oder mehr in den Unionsgewässern des ICES-Gebiets, einschließlich der Ostsee, in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten zwischen dem 1. September 2018 und dem 31. Januar 2019 verboten. Der Zeitraum wird vom jedem Mitgliedstaat festgelegt. Diese Vorgabe an den jeweiligen Mitgliedstaat wird vorliegend umgesetzt. Nach Anhörung und im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesländern und den betroffenen Verbänden der Fischwirtschaft wurde für die Gewässer Deutschlands der in Nummer 1 genannte Zeitraum für ein Verbot der Fischerei auf Europäischen Aal festgelegt.

II.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die im öffentlichen Interesse stehende Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten.



III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

IV.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 11. Mai 2018
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 13/18/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
